

3. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Kaiserslautern

für die Jahre 2015 und 2016 vom 11.04.2016

Der Stadtrat hat auf Grund von § 98 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Oktober 2015 (GVBl. S. 365), folgende

3. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Die Festsetzungen für das Haushaltsjahr **2015** bleiben unverändert.

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden festgesetzt:

	gegenüber bisher	2016		nunmehr festgesetzt auf
		erhöht um	vermindert um	
Euro				
1. im Ergebnishaushalt				
der Gesamtbetrag der Erträge auf	291.166.110	24.222.720	0	315.388.830
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	340.374.797	28.776.669	0	369.151.466
der Jahresfehlbetrag auf	49.208.687	4.553.949	0	53.762.636
2. im Finanzhaushalt				
die ordentlichen Einzahlungen auf	280.221.553	24.237.070	0	304.458.623
die ordentlichen Auszahlungen auf	305.309.301	28.699.225	0	334.008.526
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-25.087.748	-4.462.155	0	-29.549.903
die außerordentlichen Einzahlungen auf	0	0	0	0
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0	0	0	0
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0	0	0	0
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	18.133.061	0	4.774.520	13.358.541
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	34.535.180	0	5.345.552	29.189.628
der Saldo der Ein- und Auszahlungen der Investitionstätigkeit auf	-16.402.119	0	-571.032	-15.831.087
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf ^{1) 2)}	50.594.567	4.462.155	571.032	54.485.690
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf ¹⁾	9.104.700	0	0	9.104.700
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	41.489.867	4.462.155	571.032	45.380.990
der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf ^{1) 2)}	348.949.181	28.699.225	5.345.552	372.302.854
der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf ¹⁾	348.949.181	28.699.225	5.345.552	372.302.854
die Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr auf	0	0	0	0

1) Ohne Ein- und Auszahlungen der Kredite zur Umschuldung.

2) Einschließlich Kredite zur Liquiditätssicherung 2016 von bisher = 33.667.448 € auf 38.129.603 €

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, bleibt für das Haushaltsjahr **2015** unverändert.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für das Haushaltsjahr **2016** erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung neu festgesetzt

	2016		
zinslose Kredite von bisher	0 €	auf	0 €
verzinsten Kredite von bisher	16.927.119 €	auf	16.356.087 €
zusammen von bisher ³⁾	16.927.119 €	auf	16.356.087 €

3) bisher: Ermittelt aus Saldo Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit i. H. v. 16.402.119 €

zzgl. 75 % der veranschlagten allgemeinen Grundstücksveräußerungserlöse

i. H. v. 525.000 € (= 75 % aus 700.000 €), die nach Vorgaben der ADD nicht für investive Zwecke verwendet werden dürfen.

neu: Ermittelt aus Saldo Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit i. H. v. 15.831.087 €

zzgl. 75 % der veranschlagten allgemeinen Grundstücksveräußerungserlöse

i. H. v. 525.000 € (= 75 % aus 700.000 €), die nach Vorgaben der ADD nicht für investive Zwecke verwendet werden dürfen.

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, bleibt für das Haushaltsjahr **2015** unverändert.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, bleibt für das Haushaltsjahr **2015** unverändert.

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird für das Haushaltsjahr **2016** festgesetzt von bisher 9.343.900 Euro auf 13.913.900 Euro.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, ändert sich für das Haushaltsjahr **2016** von bisher 7.331.300 Euro auf 8.689.300 Euro.

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung bleibt für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 unverändert.

§ 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnungen bleiben für die Haushaltsjahre **2015 und 2016** unverändert.

§ 6 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern bleiben für die Haushaltsjahre **2015 und 2016** unverändert.

§ 7 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Februar 2011 (GVBl. S. 25), werden festgesetzt:

2016

- Gemäß § 1 Abs. 2 der Friedhofsgebührensatzung (Friedhofsgebührenordnung) der Stadt Kaiserslautern vom 19. November 2001 die Nutzungs- und Beerdigungsgebühren nach §§ 6, 6a und 7 bis 10 der Friedhofsgebührenordnung von bisher 100% auf 120%

Die übrigen Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz bleiben für die Haushaltsjahre **2015** und **2016** unverändert.

§ 8 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals betrug zum 31.12.2013 100.317.286 Euro. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals beträgt nach Planzahlen zum 31.12.2014 66.312.623 Euro, zum 31.12.2015 27.544.048 Euro und zum 31.12.2016 -26.218.588 Euro.

§ 9 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 50.000 Euro überschritten werden.

§ 10 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 100.000 Euro sind im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

§ 11 Finanzmanagement und Zinssicherung

Mit Beschluss vom 31.05.2010 ermächtigte der Stadtrat die Verwaltung, zur Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie zur Erzielung von günstigen Konditionen von derivativen Finanzierungsinstrumenten Gebrauch zu machen. Diese Ermächtigung bezieht sich auf alle notwendigen Kreditneuaufnahmen sowie Umschuldungen und Prolongationen bestehender Darlehen. Die Ermächtigung bezieht sich ferner auf die Neuaufnahme und Prolongation von Liquiditätskrediten.

Für die Durchführung der Abschlüsse ist das Zins- und Liquiditätsmanagement sowie das Gremium des Portfoliobeirats zuständig. Arbeitsgrundlage für das Zins- und Liquiditätsmanagement ist die Dienstanweisung Derivate.

§ 12 Altersteilzeit

Die Zahl der in den Haushaltsjahren 2015 und 2016 bewilligbaren und bewilligten Fälle von Altersteilzeit bleibt unverändert.

§ 13 Leistungszulagen

Die Zahlung des Leistungsentgeltes an Beschäftigte nach § 18 TVöD erfolgt in Höhe der tariflichen Verpflichtung gemäß der Dienstvereinbarung zwischen der Stadt Kaiserslautern und der Personalvertretung der Stadt Kaiserslautern.

Zahlungen nach der Landesverordnung zur Durchführung der §§ 27 und 42 a des Bundesbesoldungsgesetzes vom 14. April 1999 an Beamtinnen und Beamte sind in den Haushaltsjahren 2015 und 2016 nicht vorgesehen.

§ 14 Weitere Bestimmungen

Für die Mittelbewirtschaftung gelten die im Vorbericht aufgeführten Bewirtschaftungs- und Budgetierungsregelungen. Darüber hinaus gelten die in der Anlage zur Haushaltssatzung 2015/2016 aufgeführten Haushaltsvermerke.

Kaiserslautern, den 18.07.2016

Stadtverwaltung Kaiserslautern

gez. Dr. Klaus Weichel
Oberbürgermeister